



Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: klein-st-paul@ktn.gde.at - Internet: www.klein-st-paul.gv.at

Telefon: 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 20.12.2021, Zahl: 902/2021-01 mit der die Verordnung für den Voranschlag für des Haushaltsjahres 2022 (Voranschlagsverordnung 2022) ausgeschrieben wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|------------------|
| Erträge: | 4.034.900,00 EUR |
| Aufwendungen: | 4.127.500,00 EUR |

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | 6.000,00 EUR |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | 14.700,00 EUR |

| | |
|--|-----------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | -101.300,00 EUR |
|--|-----------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|------------------|
| Einzahlungen: | 4.318.800,00 EUR |
| Auszahlungen: | 4.212.800,00 EUR |

| | |
|---|----------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | 106.000,00 EUR |
|---|----------------|

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Personalaufwand nach Kontenklasse 5 innerhalb der Hochheitsverwaltung
- Kosten der Kontenklasse 4 innerhalb der Hochheitsverwaltung

Ebenso sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

300.000,00 EUR

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Bürgermeisterin



LAbg. Gabriele Dörflinger